

Aarau, 1. Dezember 2025

GV 2022 – 2025 / 326

Beantwortung einer Anfrage

Vreni Jean-Richard (SP), Daniel Fondado (SP), Dario Trost (SP); Emissionen der neuen Biogasanlage in der Telli

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. September 2025 haben die Einwohnerrätin Vreni Jean-Richard (SP) und die Einwohnerräte Daniel Fondado (SP) und Dario Trost (SP) eine Anfrage betreffend Emissionen der neuen Biogasanlage in der Telli eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Teil 1: Projektgrundlagen und Bewilligungsverfahren

Frage 1: Welche konkreten Prognosen zu Geruchsemissionen enthielten die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Umweltbericht für den Normalbetrieb sowie für Sonderfälle wie die Phase der Inbetriebnahme?

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) enthält keine konkreten Prognosen zu Geruchsemissionen für den Normalbetrieb und für Sonderfälle.

Die Funktionsweise der Anlage wird im UVB wie auch im Technischen Bericht (beide Berichte waren Teil des bei der Stadt eingereichten Baugesuchdossiers und wurden öffentlich aufgelegt) dargelegt. Die Anlage ist darauf ausgelegt, Geruchsemissionen so gering wie möglich zu halten. Die Halle ist grundsätzlich geschlossen und wird im Unterdruck betrieben. Die Anlieferung von Grüngut erfolgt über ein Tor, so dass während der Lieferung keine Innenluft nach aussen strömt. In der Halle ist ein Lüftungssystem in Betrieb, welches über einen dreistufigen Luftwäscher auf dem Dach gereinigte Luft abführt. Vertiefte Bereiche werden aktiv belüftet, um das Absetzen von Schwergasen zu verhindern.

Die kantonale Umweltschutzfachstelle wies in ihrer Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) darauf hin, dass gemäss der Ausbreitungsrechnung der Ecolot GmbH unter

bestimmten Umständen mit einer erhöhten Geruchsbelastung durch die Biogasanlage zu rechnen ist. Da der eingesetzte Wäscher fetthaltige Substanzen nur teilweise abbauen kann, kann bei der Anlieferung und Verarbeitung fetthaltiger Trockensubstanzen das Einhalten der Emissionsgrenzwerte nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Die Kaminanlagen erreichen zwar die laut Berechnungen erforderliche minimale Höhe zur Vermeidung von Immissionen, dennoch sei dem eigenverantwortlichen und konsequenten Vollzug der Emissionsbegrenzungen durch die Betreiberin aufgrund des sensiblen Standortes der Anlage ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Bei Auftreten übermässiger Geruchsimmissionen wären die bestehenden Emissionsbegrenzungen entsprechend weiter zu verschärfen.

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt vom 22. April 2022 ist integrierter Bestandteil der Baubewilligung der Stadt Aarau. Auflagen 16 bis 42 betreffen dabei den Umweltbereich «Luft». Unter anderem wird von der Betreiberin verlangt, regelmässig die Geruchssituation vor Ort zu prüfen, und falls störende Gerüche auftreten, Massnahmen zur Verminderung dieser umzusetzen. Weiter wurde die Betreiberin verpflichtet, der Stadt Aarau und der Abteilung für Umwelt eine Ansprechperson mitzuteilen (Herr Markus Regez, Geschäftsführer der Green Power Aarau AG), an welche sich die Bevölkerung im Geruchsfall wenden kann.

Frage 2: Wurde die aktuell eingetretene Situation in der Bewilligungsphase als mögliches Szenario in Betracht gezogen?

- **Falls ja, welche Vorkehrungen (z.B. ein proaktives Informations- oder Dialogkonzept) hat die Stadtverwaltung für diesen Fall getroffen?**
- **Falls nein, aus welchen Gründen wurde ein solches Risiko ausgeschlossen?**

Der Stadtrat tritt im vorliegenden Fall als Bewilligungsbehörde auf. In diesem Sinne wurden das durch die Eigentümerin eingereichte Baugesuchdossier geprüft und Auflagen verfügt, auch hinsichtlich der Minimierung von Emissionen wie Geruchsbelastungen. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt durch die Eigentümerin. Beim Stadtbauamt eingehende Anfragen werden durch die Sektion Baubewilligung bearbeitet. Diese Rollen sind nicht zu vermischen.

Frage 3: Welche spezifischen Auflagen zur Minimierung von Geruchs- und Lärmemissionen wurden seitens der Stadt im Rahmen der Baubewilligung verfügt?

In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt vom 22. April 2022, welche integrierter Bestandteil der Baubewilligung der Stadt Aarau ist, wurden folgende Auflagen verfügt:

- Geruchssituation ist von der Betreiberin der Anlage vor Ort regelmässig zu überprüfen. Treten störende Gerüche auf, sind in Eigenverantwortung der Betreiberin weitere Massnahmen zu Verminderung der Gerüche umzusetzen.
- Sofern die getroffenen Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen, sind zusätzliche Massnahmen zur Geruchsminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels einer Geruchserhebung durch eine ausgewiesene Fachfirma von der Betreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Geruchsimmissionen nicht übermässig sind.
- Die einfachen Hallentore sind so zu betreiben, dass keine Geruchsemissionen ins Freie austreten können.
- Die Doppeltore sind so zu steuern, dass gleichzeitig immer nur eines der Tore offen sein kann.
- Die Emissionen aus dem Wäscher dürfen im Durchschnitt nicht über 300 Geruchseinheiten (GE)/m³ liegen.
- Eine einzelne Episode mit Emissionen von über 300 Geruchseinheiten (GE)/m³ darf nicht länger als 24 Stunden dauern.
- Es dürfen nur solche Arten von festen Substraten angenommen, gelagert und verarbeitet werden, bei denen erwartet werden kann, dass Gerüche dieser Substratart vom Wäscher gut abgebaut werden können und nach Wäscher im Durchschnitt keine Emissionen über 300 Geruchseinheiten (GE)/m³ aus dieser Substratart resultieren.

Sowie 21 weitere teilweise sehr technische Auflagen zum Umweltbereich «Luft».

Hinsichtlich Lärms verfügte die Stadt Aarau im Entscheid vom 20. Juni 2022 unter Ziffer 30, dass der Lärm von Baumaschinen und Geräten mittels geeigneter schalldämmender Einrichtungen zu reduzieren sei.

Teil 2: Aktuelles Krisenmanagement und Dialog mit der Bevölkerung

Frage 1: Welche konkreten Sofortmassnahmen hat der Stadtrat bei der Betreiberin, der Green Power Aarau AG, eingefordert? Wie wird die Koordination zwischen Stadt, Kanton und Betreiberin gestaltet, um eine speditive Lösung des Problems sicherzustellen?

Die Stadt, vertreten durch das Stadtbauamt mit der Sektion Baubewilligung hat nach den eingegangenen Meldungen bei Green Power AG interveniert, war mehrfach vor Ort und es fanden direkte Gespräche zwischen Stadt und Betreiberin statt. Am 29. Oktober fand zudem vor Ort eine Besprechung zwischen der Betreiberin, der Stadt Aarau und der Abteilung für Umwelt des Kantons statt. Gemäss Betreiberin besteht das Hauptproblem darin, dass die

Abluftbehandlung noch nicht wunschgemäss funktioniert. Dies sind träge Prozesse, die nur während dem laufenden Betrieb eingestellt werden können. Alle drei Stufen des Luftwäschers funktionieren mit Bakterien (biologisch). Nach dem Verstellen der pH-Werte benötigen die Mikroben einige Zeit, bis sich diese angepasst haben. Erst daraufhin wird ersichtlich, ob die Anpassung erfolgreich verlief.

Der pH-Wert der Säure- und Laugenwäsche wurde in den vergangenen Wochen gezielt verändert, um zu beobachten, wie sich dies auf die Aktivität der Bakterien und auf die Abluftqualität auswirkt. Derzeit führt die Eigentümerin eine umfassende Prüfung und Messung der gesamten Anlage durch, um daraus die nächsten Optimierungsschritte abzuleiten und umzusetzen. Zusätzlich werden in der Halle die Lüftungsgitter optimiert. Die Luftzirkulation wird dabei mittels eines Unterdrucksensors kontinuierlich überwacht, um eine gleichmässige Abluftführung und stabile Betriebsbedingungen sicherzustellen.

Frage 2: Welchen Zeitplan hat die Betreiberin für die vollständige Behebung der Geruchs- und Lärmprobleme vorgelegt? Und wie stellt der Stadtrat sicher, dass die ergriffenen Massnahmen eine nachhaltige Wirksamkeit entfalten?

Siehe anschliessende Antwort zu Frage 3.

Frage 3: Führen die Stadt oder der Kanton unabhängige Geruchs- und Lärmmessungen in den betroffenen Quartieren durch, um die Belastung objektiv zu validieren und den Erfolg der Massnahmen zu überprüfen?

Aufgrund der kühleren Jahreszeit und der daraus resultierenden tieferen Geruchsemissionen ist eine Emissionsmessung auf Frühjahr/Sommer 2026 geplant. In den warmen Jahreszeiten werden die höchsten Geruchsemissionen erwartet. Die Messung wird durch das kantonale Amt für Umwelt (BVU AFU) durchgeführt und ausgewertet.

Frage 4: Wie wurde und wird der Dialog zwischen der Stadt und der betroffenen Bevölkerung aktiv gestaltet? Über welche Kanäle (z.B. Website, Medien, Anwohnerbriefe, öffentliche Austauschformate) wird über Ursachen, Massnahmen und Fortschritte informiert? Wie werden die Bedürfnisse der Bevölkerung abgeholt?

Siehe Antwort zu Teil 1, Frage 2.

Betroffene Einwohnerinnen und Eigentümer können sich selbstverständlich jederzeit direkt an die Betreiberin oder an die Stadt (baubewilligungen@aarau.ch) wenden. Herr Regez,

Geschäftsführer der Greenpower AG, geht gemäss eigener Aussage jeder Meldung nach und besucht betroffene Personen vor Ort.

Frage 5: Welche rechtlichen und finanziellen Instrumente stehen der Stadt zur Verfügung, um die Betreiberin der Biogasanlage zur schnellen und vollständigen Umsetzung der notwendigen Massnahmen anzuhalten?

Gelangt der Stadtrat zur Auffassung, dass die bisherigen Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung unzureichend sind, kann er von der Betreiberin den Nachweis verlangen, dass keine übermässigen Geruchsmissionen auftreten. Wird dieser Nachweis nicht ausreichend erbracht, ordnet der Stadtrat zusätzliche Massnahmen zur Reduktion der Geruchsmissionen an.

Teil 3: Lehren für zukünftige Projekte (z.B. ARA-Erweiterung)

Frage 1: Welche konkreten Lehren zieht der Stadtrat aus dem vorliegenden Fall der Biogasanlage im Hinblick auf die künftige Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Baugesuchen ähnlicher Projekte?

Baugesuche mit UVP-Pflicht oder freiwilligem UVB unterliegen einer strengen Prüfung durch das kantonale Amt für Baubewilligungen (BVUAFB), das BVU AFU und das Stadtbauamt. Je nach Inhalt der Baugesuche werden auch andere Abteilungen der Stadt (Bsp. Sicherheit) oder externe Fachbüros für die Prüfung beizogen. Nach Abschluss der Prüfung wird der Bericht UVP publiziert und öffentlich aufgelegt.

Diesem Prozess wird mit der gängigen städtischen Praxis Rechnung getragen.

Frage 2: Wie ist der Stand der Planung für die ARA-Erweiterung, also die geplante Dimension, Kapazität, technische Standards, Standort, inkl. aktuellem Stand der Projektplanung und voraussichtlichem Zeitplan zur Umsetzung?

Planungsstand und Standort

Ziel der aktuellen Planung ist eine Regionalisierung der heutigen ARAs um die hohen technischen Anforderungen künftig mit einer einzigen Anlage ökonomisch und ökologisch optimal erfüllen zu können.

Das Vorgehen stützt sich auf einer von allen 30 beteiligten Gemeinden unterstützten Vorgehensvereinbarung. Bisher wurden Vorarbeiten in folgenden Bereichen geleistet: 1) möglicher

ARA-Standort, 2) Evaluation der Anschlusskanäle der vier anzuschliessenden ARAs, 3) Organisation des künftigen ARA-Verbandes, 4) Dimensionierung der neuen ARA und 5) Kommunikation.

Ein Gremium mit Vertretungen aus allen beteiligten Verbänden bildet die Projektorganisation und steuert diese Arbeiten.

In einem ersten Schritt wurde der geeignete Standort für eine regionale ARA eruiert. Auf Basis einer umfassenden Standortevaluation samt vertiefter Prüfung, räumlicher Abstimmung und Gesamtinteressenabwägung wurde ein weiterzuverfolgender Standort für diese regionalisierte ARA in Aarau bestimmt.

Um die ARA an diesem Standort realisieren zu können, muss zuerst der Kantonale Richtplan entsprechend angepasst werden. Demnächst wird die Anpassung des Kantonalen Richtplans politischen Parteien, Verbänden und interessierten Privatpersonen zur Anhörung zugestellt. Nach Bereinigung der Vorlage entscheidet der Grosse Rat darüber. Im Falle einer Zustimmung muss der Bundesrat die Richtplanänderung genehmigen.

Projektierung und Bauarbeiten

Bis Ende 2025 werden alle beteiligten Abwasserverbände und Gemeinden einen anteilmässigen Vorprojektkredit zu bewilligen haben. Damit werden die Grundlagen erarbeitet, um im Jahr 2029 über die Umsetzung des Projekts zu entscheiden.

Falls alle notwendigen Prozesse und Planungsschritte erfolgreich abgeschlossen werden können, ist mit einem frühesten Baubeginn der neuen ARA im Jahr 2032 und einer Inbetriebnahme 2036 zu rechnen.

Dimensionen

Die Kapazitätsplanung der neuen ARA basiert auf der Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose 2070 für alle fünf bisherigen Abwasserverbände in den drei Tälern.

Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse aus der Situation mit der Biogasanlage direkt in die Planung und das Bewilligungsverfahren für die anstehende Erweiterung der Kläranlage einfließen?

Die beiden Projekte sind in ihren Grundsätzen nur schwer vergleichbar. Aarau ist Mitglied des Abwasserverbandes AVAU und entsprechend von Beginn weg in die Planung der Kläranlage einbezogen. Gemeinsam mit der Projektorganisation wurde ein umfassendes Kommunikations- und Partizipationskonzept erarbeitet. Eine erste Informationsveranstaltung hat

bereits stattgefunden, eine weitere ist für Q1 2026 geplant. Zudem ist der direkte Einbezug der direkt betroffenen Quartiere der Stadt Aarau vorgesehen.

Eine durchgehend enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Betreibenden ist dem Stadtrat wichtig. So sind bei der Projekterarbeitung der neuen ARA die Anliegen des Stadtrates frühzeitig miteingeflossen. Bereits 2023 hat der Stadtrat mit seiner grundsätzlichen Zustimmung zum Projekt die Auflage gemacht, dass eine Lösung gefunden werden muss, welche das Siedlungsgebiet von Aarau während Bau und Betrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt. Dies betrifft den entsprechenden Verkehr (Erschliessung) wie auch allfällige Geruchsmissionen.

Frage 4: Erwägt der Stadtrat, die städtischen Richtlinien für die Genehmigung von Industrieanlagen in der Nähe von Wohngebieten zu verschärfen, insbesondere im Hinblick auf die Plausibilität von Emissionsprognosen? Falls ja, inwiefern?

Aus Sicht des Stadtrates gewährleisten die geltenden bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die kommunalen Zonenvorschriften einen ausreichenden Schutz vor Emissionen.

Frage 5: Welche Verbesserungen sieht der Stadtrat für das städtische Krisenmanagement und die Krisenkommunikation vor, falls bei künftigen Grossprojekten gemachte Zusicherungen nicht eingehalten werden?

Es wird auch weiterhin grossen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Betreibenden der jeweiligen Anlagen gelegt, um im Falle von Fragen aus der Bevölkerung umgehend transparente und zielgerichtete Antworten zu gewährleisten und wo nötig Massnahmen zur Behebung von allfälligen Missständen einzuleiten.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 675 Franken.